

Satzung für den Tanzclub KRISTALL Jena e.V. beschlossen von der Jahresmitgliederversammlung am 19. März 2011

§ 1 - Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tanzclub Kristall Jena e.V." (nachfolgend TCK genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
3. Der Verein wurde im Juni 1962 als Kulturgruppe des VEB Carl Zeiss Jena gegründet und ist im Oktober 1990 unter der Nummer VR 243/1 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Jena eingetragen worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

1. Der TCK bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzens als sportlich-künstlerische Betätigung für alle Altersstufen, als Hobbytanz und Gesundheitssport sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb im Rahmen von Breitensportveranstaltungen und Tanzturnieren. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - a) Fortbildung der Mitglieder
 - b) regelmäßiges Tanztraining
 - c) Teilnahme der Mitglieder an Tanzwettbewerben und/oder der Prüfung für das Tanzsportabzeichen
 - d) sachgemäße Aus- und Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - e) Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen
2. Der TCK ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 - Vereinsmitgliedschaften

1. Der TCK ist Mitglied im
 - a) DOSB - Deutscher Olympischer Sportbund e.V.
 - b) DTV - Deutscher Tanzsportverband e.V.
 - c) LSB Thüringen - Landessportbund Thüringen e.V.
 - d) TTSV - Thüringischer Tanzsportverband e.V.
2. Der TCK erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Zur Verwirklichung seines Zwecks kann sich der TCK auch anderen Dachverbänden anschließen. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu und aus den Fachverbänden beschließen.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

1. Der TCK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der TCK ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des TCK.
3. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den TCK aus zweckgebundenen Mitteln des Freistaates Thüringen, des Landestanzsportverbandes Thüringen e.V. oder eines anderen Verbandes bzw. Behörde oder Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke eingesetzt werden.

§ 5 – Farben und Abzeichen

Die Farben des TCK sind Blau-Weiß und Silber, das Logo ist:



§ 6 - Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des TCK kann jede natürliche Person unabhängig von Staatsangehörigkeit, Beruf oder Religion werden. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Aufnahmeformular) an den TCK zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über den Antrag zur Aufnahme in den TCK entscheidet der Vorstand. Mit dem Einzug des ersten Mitgliedsbeitrages begründet sich die Mitgliedschaft. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Vereinsmitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des TCK in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so besteht für den Antragsteller kein Anspruch auf nähere Begründung.

§ 7 - Arten der Mitgliedschaft

1. Der TCK führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind aktive (Tanzende) und passive Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, über 18 Jahre alte Person werden. Sie hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und üben ihr Stimmrecht in

der Jugendversammlung aus. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wandelt sich die außerordentliche in eine ordentliche Mitgliedschaft um.

4. Juristische Personen, Körperschaften u.ä., die den TCK ideell oder finanziell unterstützen wollen, können auf Beschluss des Vorstandes Mitglied werden.

5. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Solche Personen müssen sehr hohe Verdienste um den Tanzsport bzw. den TCK aufweisen. Es können nicht mehr als fünf Prozent der Gesamtmitglieder des TCK zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des TCK nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung haben sie beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.

7. Die Dauer der Mitgliedschaft ist nicht begrenzt. Die Mindestmitgliedschaft beträgt drei Monate.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt des Mitglieds (Kündigung)
- b) durch Ausschluss aus dem TCK (§ 9)
- c) mit dem Tod des Mitglieds
- d) durch Auflösung des TCK

2. Der Austritt aus dem TCK (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden. Der Austritt Minderjähriger muss durch den/die gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem TCK herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 - Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss aus dem TCK kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den An-

trag zu entscheiden.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Trainingsräume unter Beachtung der Hausordnung, der festgesetzten Trainingszeiten und sonstiger Anordnungen des Vorstandes zu benutzen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele des TCK nach besten Kräften zu fördern;
- b) das Vereinseigentum und die Vereinseinrichtungen schonend und sorgsam zu behandeln;
- c) die fälligen Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 11 - Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedbeitrages gemäß der gültigen Beitragsordnung verpflichtet. Über die Höhe dieser Beiträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 13).

§ 12 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Jugendversammlung.

§ 13 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des TCK ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Sie tritt nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des TCK unter Einhaltung einer Frist von vier

Wochen schriftlich / in Textform (übliche Bekanntmachungsform: Aushang am schwarzen Brett, Internetseite) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntmachung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienen Stimmberechtigten verlangt wird.

7. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dasselbe gilt für die Änderung des Vereinszwecks.

8. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes, des Kassenprüfers sowie der Haushaltsplan vorzulegen. Sie ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) Entgegennahme der Kassenprüferberichte;
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung und Fusion des TCK;
- g) Festsetzung des Haushaltsplan für das kommende Jahr;
- h) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinssauschlüssen;
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat nach Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des TCK es erfordert oder wenn die Ein-

berufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§ 15 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer/Pressewart
- e) dem Sport-/Turnierwart sowie
- f) dem Jugendwart

2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied des TCK werden.

3. Erster Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

4. Der TCK wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt; in Finanzgeschäften ist neben dem 1. Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden auch der Schatzmeister alleinvertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Dies bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

§ 16 - Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des TCK beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

3. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Tätigkeiten, die ihnen durch die Tätigkeit für den TCK entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 17 - Kassenprüfer

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer hat die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal und den Jahresabschluss zu prüfen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl ist für eine weitere Amtszeit zulässig.

§ 18 - Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder und die ordentlichen Mitglieder des TCK bis zum Alter von 25 Jahren.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmung für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt:

- a) den Jugendwart
- b) den stellvertretenden Jugendwart
- c) bis zu drei Beisitzer

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des TCK beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 - Ordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen.

2. Für alle Mitglieder des TCK gelten außer dieser Satzung:

- a) die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes Thüringen e.V.
- b) die Satzung und Ordnungen des Thüringischen Tanzsportverbandes e.V.
- c) die Satzung und Ordnungen des Deutschen Tanzsportverband e.V.

3. Die vorgenannten Satzungen und Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 - Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 € im Jahr nicht übersteigt, haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem TCK für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der TCK haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des TCK oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des TCK abgedeckt sind.

§ 21 - Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den TCK Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem TCK hinaus.

§ 22 - Auflösung

1. Die Auflösung des TCK kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des TCK ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des TCK bestellt.

3. Bei Auflösung des TCK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an den Thüringischen Tanzsportverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 - Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.3.2011 beschlossen.

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in des Vereinsregister in Kraft.

3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.